



GEMEINDE
ERLINSBACH SO



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Gemeindevertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Erlinsbach SO

handelnd durch den Gemeinderat Erlinsbach SO

und dem

Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB)

handelnd durch den Schulvorstand,

über die

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Bezirksschule aus Erlinsbach SO in die Bezirksschule der Kreisschule Aarau-Buchs.

I. Allgemeines	3
§ 1 Grundlagen	3
§ 2 Schulträger	3
§3 Anwendbares Recht	3
 II. Schulanschluss	 3
§ 4 Entsendungspflicht	3
§ 5 Aufnahmeverpflichtung	4
§ 6 Standorte und Infrastruktur	4
§ 7 Feiertage	4
 III. Finanzielles	
§ 8 Schulgeld für Schülerinnen und Schüler	4
§ 9 Weitere Kosten	4
 IV. Schlussbestimmungen	
§ 10 Inkrafttreten	5
§ 11 Übergangsbestimmung betreffend Schulgeld	5
§ 12 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung	5
§ 13 Kündigung	5
§ 14 Rechtsmittel	5

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

¹ Gestützt auf

- a) § 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 des Kantons Aargau;
 - b) § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 des Kantons Solothurn;
 - c) § 52 ff. des Schulgesetzes vom 17. März 1981 des Kantons Aargau;
 - d) § 44 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 des Kantons Solothurn;
 - e) § 3 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017;
- schliessen der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB) und die Gemeinde Erlinsbach SO einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufnahme von Bezirksschülerinnen und Bezirksschülern, die in der Gemeinde Erlinsbach SO ihren Aufenthalt haben, in die Bezirksschule der KSAB.

² Die nachfolgenden Bezeichnungen "Schülerinnen" und "Schüler" beziehen sich ausschliesslich auf Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler.

§ 2 Schulträger

¹ Die KSAB ist Schulträger für die Bezirksschule der Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in Erlinsbach SO.

§ 3 Anwendbares Recht

¹ Der vorliegende Vertrag untersteht aargauischem Recht.

² Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in der Bezirksschule der KSAB untersteht aargauischem Recht.

³ Absatz 2 gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie die Führung der KSAB (Übertritt, Notengebung, Lehrpläne, Lehrmittel usw.).

II. Schulanschluss

§ 4 Entsendungspflicht

¹ Die Gemeinde Erlinsbach SO verpflichtet sich, alle Schülerinnen und Schüler mit Bezirksschulniveau und Aufenthalt in Erlinsbach SO in der Bezirksschule der KSAB beschulen zu lassen.

² Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen den Unterricht in einer anderen Gemeinde besuchen (vgl. § 6 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 des Kantons Aargau), die Sonderschulung oder die private Schulung.

³ Die Gemeinde Erlinsbach SO informiert die KSAB jeweils bis am 1. Mai über die Anzahl der entsendeten Schülerinnen und Schüler für das darauffolgende Schuljahr.

§ 5 Aufnahmeverpflichtung

¹ Die KSAB ist verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule mit Aufenthalt in Erlinsbach SO aufzunehmen.

² Die Aufnahmeverpflichtung schränkt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einem Schulstandort nicht ein. Diese Zuweisung richtet sich nach den gleichen Kriterien wie im gesamten Schulraum; sie sind auf der Website der KSAB veröffentlicht.

§ 6 Infrastruktur

¹ Die KSAB sorgt für die Schulanlagen mit den erforderlichen Kapazitäten.

§ 7 Feiertage

¹ Für die Schülerinnen und Schüler gelten die gesetzlichen Feiertage des Kantons Aargau und der Maienzug.

III. Finanzielles

§ 8 Schulgeld für Schülerinnen und Schüler

¹ Die Finanzierung basiert grundsätzlich auf dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009). Der Betrag dieser Entschädigung ist über den zum entsprechenden Zeitpunkt gültigen und frühzeitig bekannten RSA-Tarif festgelegt.

² Das jährliche Schulgeld für die obligatorische Beschulung wird vom Kreisschulrat gemäss Verordnung über das Schulgeld bis spätestens am 30. Juni festgesetzt. Wenn dieses höher ist als die Gemeindeentschädigung gemäss RSA bezahlt die Gemeinde Erlinsbach SO für jede Schülerin und jeden Schüler der KSAB die Differenz. Wenn das vom Kreisschulrat festgesetzte Schulgeld tiefer als die Gemeindeentschädigung gemäss RSA ist, erfolgen keine Zahlungen.

³ Die Hälfte der Differenz wird von der KSAB semesterweise verrechnet. Für das erste Semester ist der 15. September der Stichtag und die Rechnung erfolgt bis Ende November. Für das zweite Semester ist der Stichtag der 28. Februar und die Rechnung erfolgt bis Ende Mai.

§ 9 Weitere Kosten

¹ Es werden keine gesonderten Einrichtungs-, Unterhalts- und Betriebsbeiträge entrichtet oder Kosten für Schulmedien (Lehrmittel der Schülerinnen und Schüler im Sinn von § 16 Schulgesetz des Kantons Aargau) erhoben. Diese Kosten sind vom Schulgeld abgedeckt.

² Die Kosten für die schulzahnärztliche Untersuchung gehen zu Lasten der Aufenthalts- oder Wohnsitz- bzw. Niederlassungsgemeinde der Schülerinnen und Schüler und werden dieser durch den schulzahnärztlichen Dienst direkt in Rechnung gestellt.

³ Allfällige notwendige Schülertransportkosten zwischen Wohn- und Schulort werden von Erlinsbach SO getragen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmung betreffend Schulgeld

¹ Die Gemeinde Erlinsbach SO vergütet der KSAB freiwillig ab Schuljahr 2024/25 die Differenz des Schulgeldes zur Gemeindevergütung gemäss RSA.

§ 11 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 12 Kündigung

¹ Dieser Vertrag ist unter Beachtung der fünfjährigen Kündigungsfrist erstmals per Ende Schuljahr 2031/32 kündbar.

² Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Kündigungstermin ist jeweils Ende Schuljahr.

³ Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Rechtsmittel

¹ Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gilt § 75 des Schulgesetzes des Kantons Aargau.

² Für alle übrigen Beschwerden kommen §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau zum Tragen.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt, nachdem er von der Gemeinde Erlinsbach SO und dem Kreisschulrat des Gemeindeverbands KSAB beschlossen sowie vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, mit der rechtsgültigen Unterzeichnung auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.

**Beschlossen durch den Kreisschulrat der Kreisschule Aarau-Buchs am
22. Mai 2025.**

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Erlinsbach SO am 23. Juni 2025.

**Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am
genehmigt.**

mit RRB Nr.

Gemeinderat Erlinsbach SO

Die Gemeindepräsidentin:

P. Nenni

Der Verwaltungsleiter:

h. b. z. L.



Schulvorstand der Kreisschule Aarau-Buchs

Der Präsident:

Det. H. A.

Die Vizepräsidentin:

B. A.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *1195* genehmigt.

Solothurn, *30. 6. 20 26*

Staatsschreiber:

L

